

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1020/2007**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 05.06.2007

Amt: Dezernat I
 Aktenzeichen/Telefon: Dez. 1 - He/Hn - Tel. 10 21
 Verfasser/-in: Herr Heidl

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	13.08.2007	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Sport	05.09.2007	Vorberatung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	10.09.2007	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	20.09.2007	Entscheidung

Betreff:
Bildung einer Frauenkommission
- Antrag des Magistrats vom 05.06.2007 -

Antrag:
1. Der Magistrat richtet eine Frauenkommission ein.

Der Oberbürgermeister ist Kraft Amtes nach § 72 Abs. 2 Satz 1 HGO Mitglied und nach § 72 Abs. 3 HGO Vorsitzender der Frauenkommission. Er kann den Vorsitz auf ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats übertragen.

Der Frauenkommission gehören gemäß der §§ 8 und 9 der Geschäftsordnung für den Magistrat darüber hinaus

- zwei weitere Magistratsmitglieder,
- fünf Stadtverordnete und
- fünf sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner an.

2. Der Magistrat wählt folgende Magistratsmitglieder in die Frauenkommission:

1. Frau Stadträtin Susanne Koltermann
2. Frau Stadträtin Monika Graulich

Nachrücker/innen:

- zu 1. Frau Bürgermeisterin Weigel-Greilich
 zu 2. Herr Stadtrat Egon Fritz

3. Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Stadtverordnete in die Frauenkommission:

- | | | |
|----|-----------------------|--------------------------------|
| 1. | Julia Christina Sator | CDU-Fraktion |
| 2. | Maren Kolkhorst | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 3. | Annette Greilich | FDP-Fraktion |
| 4. | Inge Bietz | SPD-Fraktion |
| 5. | Elisabeth Langwasser | SPD-Fraktion |

Nachrücker/innen:

- | | | |
|-------|---------------------------|--------------------------------|
| zu 1. | Karen Heide Bernard | CDU-Fraktion |
| zu 2. | Susanne Lehne | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| zu 3. | Dr. Klaus Dieter Greilich | FDP-Fraktion |
| zu 4. | Ika Veronika Bordasch | SPD-Fraktion |
| zu 5. | Astrid Eibelshäuser | SPD-Fraktion |

4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende sachkundige Einwohner/innen in die Frauenkommission:

1. Frau Marlene Arnold, Gießen-Lützellinden
2. Frau Sabine Döpfner, Gießen
3. Frau Monika Neumaier, Gießen
4. Frau Serife Deniz, Gießen (Autonomes Frauenhaus)
5. Frau Anne Rübsamen, Gießen

Nachrücker/innen:

- | | |
|-------|---|
| zu 1. | Frau Sigrid Fuhr, Gießen |
| zu 2. | Frau Sigrid Fuhr, Gießen |
| zu 3. | Frau Philomena Wohlfarth, Gießen |
| zu 4. | Frau Theresia Daun-Remy, Gießen (Sozialdienst Kath. Frauen) |
| zu 5. | Frau Theresia Daun-Remy, Gießen (Sozialdienst Kath. Frauen) |

Begründung:

Zu 1.

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat den Magistrat in ihrer Sitzung am 10.05.2007 gebeten, eine Frauenkommission einzurichten. Der Frauenkom-

mission sollen auch sachkundige Bürger/innen bzw. Vertreterinnen der Frauenverbände angehören.

Zu 2.

Die Wahl ist vom Magistrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen (§ 55 Abs. 1, 3 und 4 HGO).

Da eine Nachwahl gemäß § 34 KWG nicht möglich ist, sollten auf den eingereichten Wahlvorschlägen Nachrücker/innen vorgesehen werden.

Anstelle der Wahl der Kommissionsmitglieder kann der Magistrat beschließen, dass er die Kommissionsmitglieder in der Frauenkommission nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Magistrat entsenden möchte. Dies bedeutet, dass die CDU und die SPD jeweils ein Mitglied in die Frauenkommission entsenden können.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass sich der Magistrat gemäß § 55 Abs. 2 HGO auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigt. Hierzu ist dann ein einstimmiger Beschluss des Magistrats über die Annahme dieses Wahlvorschlages erforderlich. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Die als Mitglieder der Kommission gewählten Magistratsmitglieder können sich bei Verhinderung im Einzelfall durch ein von ihnen selbst bestimmtes Magistratsmitglied vertreten lassen. Besonders gewählte persönliche Stellvertreter/innen sind daher nicht erforderlich (§ 72 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO).

Zu 3.

Die Wahl ist von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen (§ 55 Abs. 1, 3 und 4 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Da eine Nachwahl gemäß § 34 KWG nicht möglich ist, sollten auf den eingereichten Wahlvorschlägen Nachrücker/innen vorgesehen werden.

Anstelle der Wahl der Kommissionsmitglieder kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass sie die Kommissionsmitglieder in der Frauenkommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung entsenden möchten. Dies bedeutet, dass die Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP drei Stadtverordnete und die SPD-Fraktion zwei Stadtverordnete in die Frauenkommission entsenden können.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass sich die Stadtverordneten gemäß § 55 Abs. 2 HGO auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Hierzu ist dann ein einstimmiger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages erforderlich. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Die als Mitglieder einer Kommission gewählten Stadtverordneten können sich bei Verhinderung im Einzelfall durch einen von ihnen selbst bestimmten Stadtverordneten vertreten lassen. Besonders gewählte persönliche Stellvertreter/innen sind daher nicht erforderlich (§ 72 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO).

Zu 4.

Die Wahl ist von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen (§ 55 Abs. 1, 3 und 4 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen.

Da eine Nachwahl gemäß § 34 KWG nicht möglich ist, sollten auf den eingereichten Wahlvorschlägen Nachrücker/innen aufgeführt sein.

Die von der Frauenbeauftragten vorgelegten Vorschläge beruhen auf Rücksprachen mit Frauengruppen, -verbänden und -initiativen und berücksichtigen die interessierten Gießener Bürgerinnen.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass sich die Stadtverordneten gemäß § 55 Abs. 2 HGO auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Hierzu ist dann ein einstimmiger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages erforderlich. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Die als Mitglieder einer Kommission gewählten sachkundigen Einwohner können sich bei Verhinderung im Einzelfall durch einen von ihnen selbst bestimmten sachkundigen Einwohner aus den vorliegenden Vorschlägen vertreten lassen. Besonders gewählte persönliche Stellvertreter/innen sind daher nicht erforderlich (§ 72 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO).

Anlage:

Wahlvorschlag der Frauenbeauftragten zu 4.

H a u m a n n (Oberbürgermeister)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift